

# Reichs = Gesetzblatt.

*Nr* 26.

**Inhalt:** Gesetz über das Auswanderungsgesetz. S. 463. — Verordnung zur Ausführung des Patentgesetzes vom 7. April 1891. S. 474.

(Nr. 2303.) Gesetz über das Auswanderungsgesetz. Vom 9. Juni 1897.

**Wir Wilhelm,** von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

## **I. Unternehmer.**

### §. 1.

Wer die Beförderung von Auswanderern nach außerdeutschen Ländern betreiben will (Unternehmer), bedarf hierzu der Erlaubniß.

### §. 2.

Zur Ertheilung oder Verfassung der Erlaubniß ist der Reichskanzler unter Zustimmung des Bundesraths zuständig.

### §. 3.

Die Erlaubniß ist in der Regel nur zu ertheilen:

- a) an Reichsangehörige, welche ihre gewerbliche Niederlassung im Reichsgebiete haben;
- b) an Handelsgesellschaften, eingetragene Genossenschaften und juristische Personen, welche im Reichsgebiet ihren Sitz haben; an offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien jedoch nur, wenn ihre persönlich haftenden Gesellschafter sämmtlich Reichsangehörige sind.